

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann**

**Widmungserweiterung
einer Teilstrecke des Josef-Wirth-Weges sowie
Widmung
einer Teilstrecke des Josef-Wirth-Weges**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11426

Anlage
1 Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 Schwabing-
Freimann vom 24.10.2023**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und deren Erweiterung durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmete Teilstrecke des Josef-Wirth-Weges (Teilfläche aus Flst. 544/24, Gemarkung Freimann) zwischen dem Ende der Stichstraße (= km 0,618) und der Westseite der Kanalbrücke (= km 0,648) ist mit dem Zusatz „+ Radverkehr, Zufahrt für den Kraftwerks- und Gewässerunterhalt gestattet“ widmungsrechtlich zu erweitern.

Die Teilstrecke des Josef-Wirth-Weges (Teilflächen aus den Flst. 544/15, 544/19, 544/18, 544/14 und 544/13, Gemarkung Freimann) zwischen der Westseite der Kanalbrücke (= km 0,648) und der Ostseite der Kanalbrücke (= km 0,664) ist gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2031a der Landeshauptstadt München, soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu einem „beschränkt- öffentlichen Weg, Fußverkehr und Radverkehr, Zufahrt für den Kraftwerks- und Gewässerunterhalt gestattet“ gewidmet werden kann.

Die Straßenbaubehörde für die widmungsrechtlich zu erweiternde Straßenstrecke sowie für die zu widmende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungserweiterung sowie die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungserweiterung und Widmung, und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der

- Widmungserweiterung der bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmeten Teilstrecke des Josef-Wirth-Weges zwischen dem Ende der Stichstraße (= km 0,618) und der Westseite der Kanalbrücke (= km 0,648) mit dem Zusatz „+ Radverkehr, Zufahrt für den Kraftwerks- und Gewässerunterhalt gestattet“ sowie
- der Widmung der Teilstrecke des Josef-Wirth-Weges zwischen der Westseite der Kanalbrücke (= km 0,648) und der Ostseite der Kanalbrücke (= km 0,664) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr und Radverkehr, Zufahrt für den Kraftwerks- und Gewässerunterhalt gestattet“ wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Patric Wolf

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12

An das Direktorium – HA II – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An die Stadtkämmerei

An das Revisionsamt

An das Kommunalreferat

An das Kommunalreferat – GeodatenService

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III

An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/16

An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.12

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN-HAII-44B

An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4

An das Baureferat - Baureferat - RG4, VVE, G, TZ, T1, T2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 12 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 12 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.